

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1098 (1997)
27. Februar 1997

RESOLUTION 1098 (1997)

*verabschiedet auf der 3743. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Februar 1997*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 30. Januar 1997 (S/PRST/1997/3),

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz" (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) beimißt,

tief besorgt über die zweite Verzögerung bei der Bildung der Regierung der Einheit und nationalen Aussöhnung, die darauf zurückzuführen ist, daß die UNITA es verabsäumt hat, den von der Gemeinsamen Kommission im Rahmen des Protokolls von Lusaka festgelegten Zeitplan einzuhalten,

sowie besorgt über die weitere Verzögerung bei der Umsetzung der verbleibenden politischen und militärischen Aspekte des Friedensprozesses, namentlich der Auswahl und Eingliederung der UNITA-Soldaten in die Angolanischen Streitkräfte sowie der

Demobilisierung,

betonend, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Parteien, insbesondere die UNITA, umgehend entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, damit die weitere Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft an dem Friedensprozeß in Angola gewährleistet ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997 (S/1997/115),

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997 enthaltenen Empfehlungen;
2. *beschließt*, das Mandat der UNAVEM III bis zum 31. März 1997 zu verlängern;
3. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA *nachdrücklich auf*, die verbleibenden militärischen und anderen Fragen zu lösen und ohne weitere Verzögerung die Regierung der Einheit und nationalen Aussöhnung zu bilden, und *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 20. März 1997 über den Stand der Bildung dieser Regierung Bericht zu erstatten;
4. *bekundet* seine Bereitschaft, im Lichte des in Ziffer 3 genannten Berichts die Verhängung von Maßnahmen zu prüfen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen;
5. *betont*, daß die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Kommission wahrgenommenen Aufgaben der Guten Dienste, der Vermittlung und der Verifikation für den erfolgreichen Abschluß des angolanischen Friedensprozesses nach wie vor unverzichtbar sind;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
